

## Förderverein der Cäcilienkirche

Wilhelmshaven, Oktober 2015

### Vereinfachtes Verfahren zur Zuwendungsbestätigung/Spendenbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Förderer der Cäcilienkirche,

um das Spenden für den Spender und den Verwaltungsaufwand für den Spendenempfänger zu vereinfachen, lässt der Gesetzgeber ein vereinfachtes Verfahren zur Spendenbescheinigung zu:

Auf eine vom Empfänger der Spende erstellte Zuwendungsbestätigung kann nach § 50 Abs. 2 EStDV verzichtet werden, wenn die Zuwendung 200 Euro nicht übersteigt. In diesen Fällen ist die Spende durch einen Bareinzahlungsbeleg oder eine Buchungsbestätigung (Kontoauszug) eines Kreditinstituts nachzuweisen. Auf der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Spenders und des Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein.

Sie finden die für das Finanzamt erforderlichen Angaben hier:

#### **Der Förderverein der Cäcilienkirche**

**ist wegen Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe  
entsprechend § 52 Abs. 2 Nr. 7 der AO nach dem letzten uns zugegangenen**

**Freistellungsbescheid des Finanzamtes Wilhelmshaven vom 02.09.2015, Steuernummer  
70/220/11983**

**nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und  
nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.**

**Wir bestätigen, dass Zuwendungen/Spenden nur zur Förderung der o.g. Zwecke verwendet  
werden.**

Zum Nachweis können Sie Ihrem Finanzamt dieses Schreiben vorlegen.

Für über 200 Euro hinausgehende Spenden stellen wir selbstverständlich gerne eine gesonderte  
Zuwendungsbestätigung aus.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Förderverein der Cäcilienkirche

Melanie Hellwig  
1.Vorsitzende

Sven Schwarz  
Kassenwart